

ADAC

DAR

DEUTSCHES AUTORECHT

RECHTSZEITSCHRIFT DES ADAC

Mit FAO-Fortbildung auf Seite III

Redaktionsleitung

Dr. Eckhart Jung
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Puchheim

Beirat

Wolfgang Ball
Vorsitzender Richter am BGH a. D., Lemberg
Prof. Dr. Michael Brenner
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Jürgen Cierniak
Richter am BGH, Karlsruhe
Gregor Galke
Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe
Prof. Dr. Klaus Geppert
FU Berlin, Richter am KG a. D.
Wolfgang Halm
Rechtsanwalt, Köln
Werner Kaessmann
Rechtsanwalt und Notar, Dortmund
Prof. Dr. Peter König
Richter am BGH, Leipzig
Dr. Joachim Kummer
Rechtsanwalt beim BGH, Ettlingen
Anke Leue
Ministerialrätin im BMVI, Bonn
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Ludwig-Maximilians-Universität München
Kay Nehm
Generalbundesanwalt a. D.,
Präsident VGT, Karlsruhe
Thomas Offenloch
Richter am BGH, Karlsruhe
Dr. Carsten Paul
Richter am BGH, Karlsruhe
Harald Range
Generalbundesanwalt a. D., Karlsruhe
Christian Reinicke
Rechtsanwalt und Notar
Generalsyndikus des ADAC, Hannover
Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier
Richter des BVerfG, Karlsruhe
Dr. h. c. Wolfgang Spindler
Präsident des BFH a. D., München
Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Universität Bielefeld

Aus dem Inhalt:

Literatur

- Jürgen Cierniak, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldverfahren 677
François Duranel, Pascal Brenner, KFZ-Schadenregulierung Frankreich: Überblick zur rechtlichen Grundlage, Entwicklungen bei Körperschäden und neuerer Rechtsprechung . . . 685
Gunnar Semrau, Carsten Staub, Leichte HWS-Verletzung, ein Update – oder auch nicht!? 691

Rechtsprechung

- BGH, Erstattung der zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderlichen und zweckmäßigen Sachverständigenkosten 696
LG Traunstein, Mangelrügepflicht nach § 377 HGB trotz unwirksamen Gewährleistungsausschlusses bei Gebrauchtwagenkaufvertrag zwischen zwei Gebrauchtwagenhändlern (m. Anm. Andreae) 705
BGH, Überholen unter Benutzung von Flächen außerhalb der Fahrbahn 710
OLG Frankfurt a. M., Kein Anspruch des Betroffenen auf Einsicht in die komplette Messreihe 713
OLG Jena, Verjährungsunterbrechung durch Zustellung des Bußgeldbescheids an Kanzleikollegen bei Vorlage einer „irreführenden“ Vollmachtsurkunde (m. Anm. Krenberger) . . . 715
BVerwG, Halter als gebührenrechtlicher Veranlasser der Stilllegungsanordnung bei Zurechnung der Erlöschensanzeige des Versicherers 719

DAR-Service

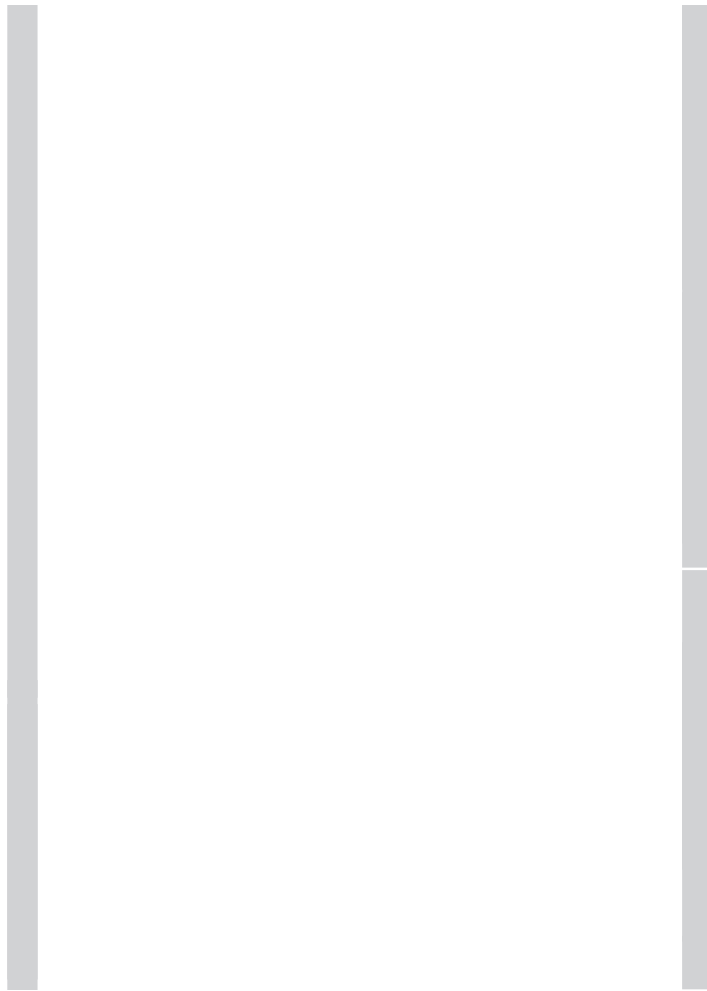
- Cordula Schah Sedi, Ein alltäglicher Schadenssachverhalt mit zahlreichen Stolpersteinen: Der Haushaltsführungsschaden am juristischen Hochreck 726
Werner Kaessmann, 17. Europäische Verkehrsrechtstage 2016 in Warschau 6. und 7. Oktober 2016 730
Hermann Neidhart, Personenschäden, Drohnenunfälle, Brexit & Co. 732

12

Dezember 2016
86. Jahrgang

Seiten 677–736

BGH zum Verkehrsstrafrecht



*

DAR 12/2016

DAR-Service

Ein alltäglicher Schadenssachverhalt mit zahlreichen Stolpersteinen: Der Haushaltsführungsschaden am juristischen Hochreck

Besprechung der Entscheidung des OLG Köln vom 12.12.2014 zum Aktenzeichen I-19 U 39/14, 19 U 39/14

Von *Cordula Shah Sedi*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht*, Mediatorin, ö. b. u. v. Sachverständige für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens (IHK Rostock)¹

Dem OLG Köln lag die Entscheidung des LG Bonn vom 12.2.2014 zum Aktenzeichen 1 O 462/09 (nicht veröffentlicht) im Berufungsverfahren vor.

I. Sachverhalt

Der zugrundeliegende Sachverhalt stellte sich wie folgt dar: die alleinerziehende – nicht erwerbstätige – Klägerin, Mutter von 3 Kindern (*21.8.1991, *17.8.1995, *14.6.2002) wurde am 15.3.2005 als Fußgängerin von einem PKW erfasst und zu Boden geschleudert. Dabei erlitt sie ein Schädelhirn-

trauma 2. Grades mit frontaler Kontusionsblutung² und hirngeweblicher Wesensveränderung sowie Dissoziationsstörung³

* Die Autorin ist seit vielen Jahren als Anwältin auf dem Gebiet der Personengroßschadensregulierung und einschlägig als Fachbuchautorin sowie als Referentin beim VGT 2016 tätig. (www.schah-sedi.de)

¹ www.sachverstaendiger-haushaltsfuehrungsschaden.de

² Einblutung in das Hirngewebe

³ Der Begriff der Dissoziation in der Psychiatrie bezeichnet das teilweise bis vollständige Auseinanderfallen von normalerweise zusammenhängenden Funktionen der Wahrnehmung, des Bewusstseins, des Gedächtnisses, der Identität und der Motorik (Wikipedia: „Dissoziation“). Als Reaktion auf ein unerträgliches Erlebnis blenden die Betroffenen Erinnerungen aus bis zur Auslöschung der eigenen Identität (Dissoziation, lat. für Trennung, Zerfall)

mit psychogener Amnesie⁴ in Folge des unfallbedingten Traumas. Im weiteren Verlauf erweiterte sich die Diagnose um das verminderte Berührungsempfinden des linken Beines sowie eine Gangunsicherheit mit Schwindel. Dazu kamen multiple kognitive und mnestiche⁵ Einbußen von leichter bis mittlerer Ausprägung, eine depressive Symptomatik mit ausgeprägter Antriebsminderung sowie eine ausgeprägte emotionale Labilität. Im Folgejahr wurde die Diagnose nochmals erweitert um ein ausgeprägtes hirnorganisches Psychosyndrom, eine Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns sowie Kopfschmerzen. Insgesamt befand sich die Klägerin 61 Tage in stationärer Aufnahme.

Ihr wurde rückwirkend ab April 2005 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung gewährt. Im Sommer 2008 stand als Ergebnis einer weiteren umfassenden Begutachtung (klinisch-psychologisches Gutachten, psychiatrisches Zusatzgutachten, wissenschaftliches-neuropsychologisches Zusatzgutachten) eine unfallbedingte MdE der Klägerin in Bezug auf die Tätigkeit als Hausfrau wie auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für den Zeitraum vom Unfalltag bis zum 31.12.2006 in Höhe von 60 % und für den Zeitraum ab 1.1.2007 bis auf weiteres eine MdE von 70 % fest.

Erstinstanzliche Gutachten negierten die Relevanz früherer Vorerkrankungen auf den streitgegenständlichen Anspruch, weshalb darüber nicht zu entscheiden war.

Die Klägerin bewohnte zum Unfallzeitpunkt eine 100 qm große 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad. Die technische Ausstattung bezog sich auf Kühlschrank, Waschmaschine und Gefrierschrank, jedoch ohne Geschirrspülmaschine. Gut ein Jahr nach dem Unfallereignis verzog die Klägerin mit den Kindern in eine doppelt so große Wohnung, in der 6,5 Zimmer, Küche und Bad vorhanden waren.

Von November 2005 bis Ende Juni 2009 bediente sich die Klägerin der Hilfe verschiedener Haushälterinnen, die täglich 8 Stunden im Haushalt tätig waren für eine Vergütung von 9,00 € pro Stunde. Die Klägerin führte darüber hinaus aus, dass neben dieser Fremdhilfe auch die große Tochter Leistungen, wie waschen, putzen, einkaufen etc. erbracht habe und Freunde sowie Bekannte unentgeltlich ebenfalls in der Haushaltsführung und Kinderbetreuung Hilfe geleistet hätten.

Bereits bei der Sachverhaltswiedergabe durch das OLG Köln fällt auf, dass wesentliche Informationen fehlen, die die Entscheidung nachvollziehbar machen. So wird das Geburtsdatum der Klägerin oder das Alter am Unfalltag nicht preisgegeben. Dieses jedoch wäre außerordentlich wichtig, zumal vorliegend die Kopfteilrechtsprechung des BGH Anwendung findet. Diese allerdings ist limitiert auf die Bezugszeiten kongruenter Leistungen zum Erwerbsschaden. Wenn also nicht feststeht, wann die Klägerin nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge Altersrente beziehen wird, ist die Entscheidung gerade dort, wo seitenlang der Haushaltsführungsschaden tabellarisch von März 2005 bis 2014 und darüber hinaus ab Juli 2020 vom OLG berechnet wird, nicht nachvollziehbar. Beinahe reflexartig werden Sachverhaltsangaben geliefert, auf die es im vorliegenden Fall in rechtlicher Hinsicht auf keinen Fall ankommt. Da die Haftung zu 100 % feststeht, ist es irrelevant, zu welcher Uhrzeit und auf welchem Parkplatz sich das Unfallereignis zugetragen hat. Auch ist nicht entscheidend, ob die Klägerin mittels Rettungswagen in die chirurgische Abteilung des Marienhospitals verbracht wurde. Schöner wäre es gewesen, wenn das OLG Köln den zweifellos von der Klägerin gelieferten Sachvortrag zur Konfiguration des Haushaltes wiedergegeben hätte. So heißt in Rdnr. 18 „wegen der genauen Berechnung des beanspruchten Haushaltsführungsschadens wird auf Seite 10 ff. der Klageschrift

(Blatt 10 ff. GA) sowie ihre ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz vom 6.4.2010, Blatt 35 ff. GA, verwiesen.“

Die dortigen Ausführungen haben höchstwahrscheinlich die Qualität von essentialia negotii für den Haushaltsführungsschaden. Wenn dem Leser nicht mitgeteilt wird, wer welche Hausarbeit wann verrichtet hat und wie sich der klägerseits berechnete Anspruch im Detail verhält, ist die Entscheidung zur Höhe des Anspruches schlechterdings nicht nachvollziehbar.

Die Entscheidung weist zahlreiche Fragestellungen aus der praktischen Handhabung der Bezifferung des Haushaltsführungsschadens auf, ebenso auch einige dogmatische Besonderheiten, die es in jedem Falle rechtfertigen, sich mit der Entscheidung intensiver auseinanderzusetzen.

II. 8 Stolpersteine in der Regulierung des Haushaltsführungsschadens

1. Darlegungs- und Beweislast: substantiiertes Kläger-vortrag

Die Höhe des Haushaltsführungsschadens wird nach §§ 252 BGB, 287 ZPO geschätzt. Darlegungs- und beweisbelastet für den notwendigen Sachvortrag ist der Kläger. Er muss den von ihm tatsächlich erbrachten Umfang der Hausarbeit bezogen auf den Gesamtumfang im Haushalt darlegen und beweisen. Er muss vortragen, in welchem Umfang er vor dem Unfall für sich und die Familie Hausarbeit verrichtet hat und in diesem Zusammenhang auch den Gesamtaufwand für die Haushaltsführung für die gesamte Familie. Schließlich muss er darlegen und beweisen, ob und in welchem Umfang er unfallbedingt in der Haushaltsführung eingeschränkt ist (MdH). Weil die Schadenshöhe gemäß § 287 ZPO lediglich geschätzt werden muss, erleichtert das dem Kläger bereits die Darlegung. Es genügt, wenn hinreichende Anknüpfungstatistiken vorgetragen werden⁶: welche Hausarbeit der Verletzte vor dem Schadensfall zu verrichten pflegte, inwieweit ihm diese Arbeit nun nicht mehr möglich (oder zumutbar) ist und für wie viele Stunden folglich eine Hilfskraft benötigt wird oder – bei anderweitigem Ausgleich des Haushaltsdefizits – benötigt würde⁷. Wenn der Anspruchssteller demgegenüber es versäumt, diejenigen Umstände vorzutragen und ggf. zu beweisen, die seine Vorstellung zur Schadenshöhe rechtfertigen sollen, muss er sich mit einer Mindestschätzung zufrieden geben⁸. Die Latte für die Darlegungs- und Beweislast legt der BGH⁹ sehr niedrig an. Der dortige Kläger musste schadensbedingt eine Beinverkürzung um 10 cm nebst schwerwiegenden Beeinträchtigungen an den Kniegelenken und an der Spitzfußstellung akzeptieren. Hier führte der BGH aus, dass es „auf der Hand liegt, dass jemand, der unfallbedingt auf die beschriebene Weise beeinträchtigt ist, den eigenen Haushalt nicht mehr ohne fremde Hilfe bewältigen kann. ... in derartigen Fällen bedarf es einer spezifizierten Darlegung nicht. Ggf. ist der Umfang der zugrundeliegenden Arbeiten zu schätzen.“ Zutreffend weist das OLG Köln in der hier zu besprechenden Entscheidung darauf hin, dass keine überhöhten Anforderungen an den Vortrag der Klägerin zur konkreten Lebenssituation vor dem Unfall zu stellen sind. Es sei ausreichend, wenn die Geschädigte wesentliche Umstände vorträgt, die unter Zuhilfenahme anerkannter Tabellen eine Eigengruppierung bzw. Klassifizierung zulassen. Die Klägerin hat zum Zuschnitt der

⁴ psychisch bedingter Gedächtnisverlust, schmerzhafte Erinnerung an Erlebnisse, die von den Betroffenen gestoppt wird, sobald sie in Gedächtnis kommt, mit der Folge, dass Erlebtes ausradiert wird, ohne dass den Betroffenen diese Lücke bewusst ist (www.ahg.de)

⁵ das Gedächtnis betreffend (www.wissen.de)

⁶ OLG München, 26.5.2010, Az. 2 U 5620/09 – veröffentlicht bei juris

⁷ OLG Düsseldorf, 29.8.2003, Az. 8 U 190/01, zitiert nach juris Rdnr. 28

⁸ OLG Düsseldorf, 29.8.2003, Az. 8 U 190/01, zitiert nach juris Rdnr. 29

⁹ BGH, 18.2.1992, Az. VI ZR 367/90, zitiert nach juris Rdnr. 9,10

Familie und zur Größe und Ausstattung der Wohnung hinreichend vorgetragen. Das OLG ist lediglich der Auffassung, dass es an einem hinreichenden Sachvortrag zum Umfang weitergehender Haushaltstätigkeit von Familienmitgliedern oder Dritten neben der im Übrigen durch eine eingestellte Haushaltshilfe verrichteten Arbeit fehlt¹⁰. Ob der Sachvortrag der Klägerin ausreichend substantiiert ist oder nicht, entzieht sich der Nachprüfbarkeit des geeigneten Lesers, da das OLG Köln genau hinsichtlich dieser Ausführungen auf den Schriftsatz vom 6. 4. 2010 und die Klageschrift lediglich Bezug nimmt.

Um hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast auf der sicheren Seite zu sein, sollte sich der Geschädigte im Vorwege darüber Gedanken machen, ob er den Haushaltsführungsschaden nach der Differenzmethode oder Quotenmethode geltend macht. Hierfür ist ggf. Sachvortrag unterschiedlicher Breite und Tiefe nötig. Der Haushaltsführungsschaden nach der Differenzmethode ermittelt, ergibt sich aus dem Vergleich des unbeeinträchtigten Zustandes mit der realen Situation nach dem Schadensereignis. Die Differenz ist der Schadensersatzanspruch. Oder anders gewendet: hier muss der Geschädigte vortragen, wie sein Haushalt vor dem Schadensereignis und nach dem Schadensereignis konfiguriert war/ist und wer welche Tätigkeit und in welchem zeitlichen Umfang vorher und nachher verrichtet hat.

Ist demgegenüber die Schadensregulierung nach der Quotenmethode vorgesehen, so sind Ausführungen zum Status der Haushaltsführung vor dem Schadensereignis ebenso erforderlich, wie Ausführungen zum Grad der Beeinträchtigung in Folge des Schadensereignisses. Dieser Grad der Beeinträchtigung wird herkömmlicherweise nach der MdH-Tabelle (Tabelle 6 im Tabellenwerk Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage) ermittelt. Gegenüber den Voraufgaben ist in der 8. Auflage erstmals ein sehr umfangreicher Katalog an Verletzungsarten entwickelt worden. Nach der Quotenmethode ermittelt sich der Haushaltsführungsschaden also indem der Grad der Beeinträchtigung (MdH) in Bezug gesetzt wird zum vorherigen unverletzten und unbeeinträchtigten Zustand des Anspruchstellers. Daran muss sich der Sachvortrag für die Substantiierung des Anspruchstellers ausrichten.

Es ist allgemein anerkannt, dass Tabellen, die auf statistischer Erhebung beruhen, keine Anspruchsgrundlage darstellen. So hat sich das OLG Köln im vorliegenden Fall zutreffend dahingehend geäußert, dass Tabellenwerke dem Trichter in Ermangelung abweichender konkreter Gesichtspunkte bei der Schadensschätzung eine Orientierung sein können¹¹. Eine Orientierung an Tabellenwerken scheidet jedoch dann aus, wenn konkrete Anknüpfungstatsachen zur Verfügung stehen¹².

2. MdE/MdH

Zutreffend führt das OLG Köln aus, dass die haushaltspezifische Minderung der Fähigkeit zur Arbeit im Haushalt (MdH) nicht deckungsgleich mit der allgemeinen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist¹³. Die dann folgende Aussage, wonach die MdH in der Regel geringer ist (als die MdE), ist in dieser Form leider falsch. Es gibt keine Regel, wonach die MdH größer, kleiner oder sogar identisch mit der MdE ist¹⁴. Dieses ist einzelfallabhängig. Die MdH wird immer individuell ermittelt und zwar anhand der Einschränkungen bei der Verrichtung von Hausarbeit. Die MdH wird entweder „abgelesen“ aus der Tabelle 6 des Tabellenwerkes Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage oder aber (mühsamer und aufwendiger) anhand der jeweiligen Einzelschränkungen der neun Tätigkeitsbereiche im Haushalt ermittelt. Es muss dann geschätzt werden, wie sich physische und psychische Einschränkungen auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche von Einkaufen, Ernährung, Geschirrräumung, Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Gartenarbeit, Haushaltsführung (im Sinne von Verwaltung), Pflege und Betreuung von anderen Haushaltsangehörigen sowie häuslicher Kleinarbeit verhält. Beide Wege sind mühsam,

einer jedoch unerlässlich. Das OLG Köln bezieht die MdH ausschließlich auf die Minderung von Koordinierung, Steuerung und Antrieb¹⁵. Dieses stehe einer Tätigkeit im Arbeitsleben ebenso wie im Haushalt wirkungsgleich entgegen, weshalb die MdH identisch mit der MdE sei. Das OLG Köln verliert dabei die physischen Leiden (Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns sowie Kopfschmerzen, Gangunsicherheit und Schwindel) völlig aus dem Blick und bezieht diese Aspekte in die Ermittlung der MdH gerade nicht ein.

3. Vorerkrankungen

Vorschäden können Einfluss auf die Höhe des Anspruchs haben, müssen es jedoch nicht. Wer trotz Vorerkrankung in der Lage gewesen ist, dieses Leiden auszugleichen und die Haushaltsführung bewerkstelligt hat, muss sich keine Anspruchskürzung anrechnen lassen¹⁶. Überlagern sich Vorschäden und Unfallschaden, so ist dem durch quotale Berücksichtigung Rechnung zu tragen – quasi ähnlich einer Mitverschuldensquote.

4. Wohnungswechsel nach dem Schadensereignis

In dem zu entscheidenden Fall hat sich die Wohnfläche des klägerischen Haushaltes einige Monate nach dem Schadensereignis signifikant (um 100 qm) verdoppelt. Warum das nach Auffassung des OLG Köln nicht relevant sein soll für die Schadenshöhe bleibt unklar¹⁷. Das OLG Köln rechnet den von der Beklagten der Klägerin zugestandenem durchschnittlichen Haushaltsführungsaufwand von 40 Stunden pro Woche auch nach dem Wohnungswechsel schlank durch. Das kann nicht richtig sein. Dass die Vergrößerung der Wohnfläche um 100 qm bei der Haushaltsführung zu Buche schlägt, ist mehr als offensichtlich. Nun bleibt es das Geheimnis der Gerichtsakte, wie dazu der konkrete Vortrag klägerseits angesehen hat. Das OLG Köln hat an dieser Stelle bekanntlich auf den Akteninhalt verwiesen. Der Wohnortwechsel ist nach dem Schadensereignis ein typisches Beispiel dafür, dass die Schadenshöhe neu geschätzt werden muss.

5. Einstellung einer Haushaltshilfe/normative Abrechnung/Mischform aus beidem

Wenn eine Haushaltshilfe eingestellt wird, so sind deren Kosten vom Schädiger zu tragen. Wenn daneben unentgeltlich von Dritten noch weitere Hausarbeit übernommen wird, so darf das den Schädiger nicht entlasten. Diese Tätigkeit wird normativ (fiktiv) abgerechnet. Selbstverständlich ist auch eine reine normative Abrechnung ebenso denkbar. Die konkrete Abrechnung im vorliegenden Fall war einfach, da die Haushaltshilfe mit 9,00 € pro Stunde real vergütet worden ist. Für die daneben noch normativ geltend gemachte Abrechnung weist das OLG Köln auf einen mangelnden hinreichenden Sachvortrag hin: dass und in welchem Umfang weitergehende Arbeiten anfielen und welche Familienmitglieder oder Dritte im Einzelnen diese Tätigkeiten ausgeübt haben, hat die Klägerin nicht substantiiert dargelegt¹⁸. Ab Juli 2009 rechnet das OLG

¹⁰ OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 89,90

¹¹ OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 95

¹² OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 95

¹³ OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 86

¹⁴ Pardey, Berechnung von Personenschäden, 4. Auflage, Rn 2514; Schah Sedi/Schah Sedi, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5, 2. Auflage, § 3 Rn 182–185

¹⁵ OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 87

¹⁶ BGH 7. 5. 1974, Az. VI ZR 10/73 – zitiert nach juris, Rdnr. 7

¹⁷ OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 89

¹⁸ OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 90

Köln normativ ab, weil keine Haushaltshilfe mehr beschäftigt wird. Hierfür stellt es auf den erforderlichen Zeitbedarf ab, den eine professionelle Hilfskraft für die Aufrechterhaltung der Haushaltsführung im bisherigen Standard benötigt¹⁹. Diese Vorgehensweise ist fehlerhaft. Der normativen Abrechnung inhärent, ist gerade die Tatsache, dass sich keine professionelle Hilfskraft mit der Haushaltsführung beschäftigt. In der Regel sind helfende Familienangehörige oder Freunde weder ausgebildete Raumpfleger noch Hauswirtschaftler. So ergibt es sich weder aus § 249 noch aus § 251 BGB, dass es auf den „Substitutionsmarkt professionellen Arbeitseinsatzes“²⁰ ankommt. Schadensersatzrechtlich geschuldet ist dasjenige, was tatsächlich geleistet worden ist und nicht das, was eine Profikraft möglicherweise schneller hätte bewerkstelligen können. Es kommt noch eines hinzu: die Profikraft ist nicht für 9,00 € netto/Std. zu haben. Wer also vorne die professionelle Hilfskraft ins Feld führt, muss hinten mit einem entsprechend höheren Stundenverrechnungssatz normativ regulieren. Frei nach dem Motto: wer das eine will, muss das andere mögen.

6. Stundenverrechnungssatz für Hilfskraft/ normative Abrechnung

Das OLG Köln hat die von der Klägerin verauslagten 9,00 € netto pro Stunde an die Haushaltshilfe zugesprochen. Im Grundsatz ist das richtig, denn die Klägerin soll sich am Schaden nicht bereichern. Dennoch ist diese Vorgehensweise vermutlich falsch. Der von der Klägerin gezahlte Stundenverrechnungssatz von 9,00 € ist lediglich der Nettoauszahlungsbetrag. Wenn die Hilfskraft jedoch angestellt war, so ist das Arbeitgeberbrutto zu entschädigen. Weil hierfür keine Sachverhaltsangaben vorliegen, ist lebensnah davon auszugehen, dass die Hilfskraft 9,00 € pro Stunde „auf die Hand“ erhalten hat. Weder sind Leistungen an die Sozialversicherung geflossen, noch an die gesetzliche Unfallversicherung oder an das Finanzamt. Dabei handelt es sich um ein klassisches Massenphänomen bei der Regulierung von Personenschäden. Der Geschädigte ist im Unklaren darüber, ob er vom Schädiger jemals die Kosten für die Hilfskraft erstattet bekommt, weshalb er sie so gering wie möglich hält und es lieber vorzieht, jemanden „schwarz“ zu beschäftigen. Das ist verständlich, aber nicht zu billigen. Erst recht ist es nicht zu billigen, wenn diese Sachverhalte dann im Nachhinein von den Gerichten „legalisiert“ werden.

Wenn es nun um die normative Abrechnung von unentgeltlich geleisteter Hausarbeit innerhalb der Familie geht, so ist das etwas anderes. Da kann durchaus mit Nettostundenverrechnungssätzen normativ gerechnet werden, ohne dass dieses in irgendeiner Hinsicht strafbar wäre. Allerdings müssen diese Stundenverrechnungssätze angemessen sein. Das OLG Köln bringt drei verschiedene Stundenverrechnungssätze zur Sprache: 8,00 €, 9,00 € sowie 10,00 €²¹. Ausgeurteilt werden am Ende 9,00 € pro Stunde. Das ist für den klägerischen Haushalt deutlich zu wenig, führt man sich vor Augen, dass diesem 3 Kinder angehören, was nicht nur quantitative, sondern insbesondere auch qualitative Anforderungen an die Haushaltsführung mit sich bringt. Schulz-Borck hatte für diese Tätigkeit eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 des TVöD vorgeschlagen²². Im Jahr 2009 würde das je nach individueller Lohnsteuerklasse/Kinderfreibeträgen einen Nettostundenverrechnungssatz von ca. 10,00 € ausmachen. 1,00 € Differenz zum ausgeurteilten Stundenverrechnungssatz klingt nicht viel, macht aber monatlich 173,20 € netto und Jahr um Jahr weitere 2.078 €.

7. Kopfteilrechtsprechung des BGH

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt nicht erwerbstätig und bezog für die Zeiten der stationären Aufenthalte vom SV-Träger Leistungen für eine Haushaltshilfe. Darüber hinaus erhielt sie rückwirkend eine volle Erwerbsminderungsrente ab dem Unfalldatum. Beide Leistungen sind Schadensersatz-

rechtlich kongruent. Eine Kongruenz zum Erwerbsschaden im engeren Sinne entfällt, weil die Klägerin mangels Erwerbstätigkeit hier keinen Anspruch hat, hat das OLG Köln zutreffend die Kongruenz im Haushaltsführungsschaden gesehen. Im Mehrpersonenhaushalt stellt die Haushaltstätigkeit insoweit eine Erwerbstätigkeit im Sinne der §§ 842, 843 BGB dar, als sie für den Familienunterhalt erbracht wird; soweit sie der eigenen Bedarfsdeckung des Anspruchsstellers dient, zählt sie zu den vermehrten Bedürfnissen im Sinne von § 843 Abs. 1 zweiter Alternative BGB. Das OLG Köln hält die SVT-Leistung für die Haushaltshilfe sowohl auf den Erwerbsschaden als auch auf die vermehrten Bedürfnisse für kongruent. Hier können Zweifel angebracht sein. Die Kosten für eine Haushaltshilfe werden vom SVT nur dann getragen, wenn es sich um einen Haushalt mit kleinen Kindern handelt, der andernfalls betreuungslos wäre. Es geht also um den Anteil in der Haushaltsführung, der dem Erwerbsschaden entspricht. Im Übrigen ist es allgemein anerkannt, dass die Erwerbsminderungsrente kongruent zum Fremdversorgungsanteil in der Haushaltsführung ist. Der BGH²³ hat schwungvoll und pragmatisch entschieden, dass bei der Anrechnung kongruenter Leistungen zwischen Eigenanteil und Fremdbedarf bei der Haushaltsführung nach Kopfteilen zu differenzieren ist. (Daher der Begriff der Kopfteilrechtsprechung.) Vorliegend ist $\frac{1}{4}$ (Klägerin) der Haushaltsführung demnach Eigenbedarf und $\frac{3}{4}$ (3 Kinder) dem Erwerbsschadensanteil zuzuordnen. Jedenfalls im Hinblick auf die Kongruenz der Erwerbsminderungsrente ist das Vorgehen des OLG Köln korrekt, wenn diese vollständig auf den Erwerbsanteil in der Haushaltsführung angerechnet wird. Damit ist also 75 % des Schadensersatzanspruches betragsmäßig um die Erwerbsminderungsrente zu kürzen. Das Landgericht hatte in der I. Instanz demgegenüber 75 % der Erwerbsminderungsrente vom Gesamtanspruch auf den monatlichen Haushaltsführungsschadensersatz abgesetzt. Das führt zwangsläufig zu einem anderen (fehlerhaften) Ergebnis.

8. Volljährige Kinder im Haushalt

Das OLG Köln rechnet in Zeitfenstern, die an die Volljährigkeit der Kinder anknüpfen. Grundsätzlich ist es richtig, dass sich die Höhe des Anspruchs immer dann verändert, wenn sich Veränderungen im Lebenssachverhalt des Anspruchsberechtigten ergeben. Das sind nicht nur die bereits oben erwähnten örtlichen Veränderungen, sondern darüber hinaus gesundheitliche Verbesserungen/Verschlechterungen und auch die Veränderung im Familienzuschnitt (Eheschließung/Scheidung; Geburten; Kinder, die den elterlichen Haushalt verlassen). Während dieser Schadensersatzanspruch im Tötungsfall gemäß § 844 Abs. 2 BGB auf die vereitelte Unterhaltspflicht des Getöteten abstellt, geht es im Verletzungsfall gerade nicht um eine vereitelte gesetzliche Unterhaltspflicht. Der Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person knüpft an den Mangel der vollen Einsatzfähigkeit der verletzten Person an, ohne dass es auf eine Gegenleistung ankäme.

Wenn also das OLG Köln auf eine familienrechtliche Unterhaltsbeziehung abstellt und deshalb im Haushalt der Klägerin lebende volljährige Kinder aus der Zählung herausrechnet, so ist das dogmatisch falsch. Beim Haushaltsführungsschadensersatz wegen Verletzung kommt es nicht auf das Lebensalter des Kindes im elterlichen Haushalt an, sondern alleine auf die Tatsache, dass das Kind in der Haushaltsgemeinschaft lebt. Richtigerweise hat der BGH bereits im Jahr 1989²⁴ einen Haushaltsführungsschaden dem verletzten volljährigen Kind, welches in Haus-

¹⁹ OLG Köln 12.12.2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 94

²⁰ Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage, Seite 13

²¹ OLG Köln 12.12.2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 99

²² Schulz-Borck/Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 7. Auflage, Seite 38

²³ BGH 4.12.1984, VI ZR 117/83 – zitiert nach juris Rn 18

²⁴ BGH 6.6.1989, Az. VI ZR 66/88 zitiert nach juris

halts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit seiner Mutter lebt, zugesprochen. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung setzt das OLG Köln zu Unrecht außer Kraft, indem es fehlerhaft auf das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht abstellt.

In der Folge ist die vollständige Berechnung der Schadenshöhe zum Haushaltsführungsschaden möglicherweise fehlerhaft. Möglicherweise deshalb, weil im Sachverhalt der Entscheidung nicht mitgeteilt wird, ob und ggf. in welchem Umfang eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem jeweils volljährig gewordenen Kind und der Restfamilie besteht. Sollten sich die „herausgerechneten“ Kinder mit Erreichen des 18. Lebensjahres beispielsweise noch in der Ausbildung befunden haben und im klägerischen Haushalt eingebunden gewesen sein, so wäre die vom OLG Köln ermittelte Schadenshöhe erheblich zu niedrig.

Soweit das OLG Köln ab Juli 2020 für die Berechnung des Anspruchs auf die Tabelle 9 des Tabellenwerkes von Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage, zurückgreift, ist das ggf. nicht korrekt. Am 14. 6. 2020 wird das letzte Kind der Klägerin volljährig. Zum Entscheidungszeitpunkt im Jahr 2014 erscheint diese Berechnung deutlich vorgreiflich. Der Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens ist ein Rentenanspruch. Ob und inwieweit sich dann im Sommer 2020 der Sachverhalt so verändert, dass er eine Abänderung der Rente bereits 6 Jahre vorher rechtfertigt, muss dahinstehen.

Mit der vom OLG Köln vorgenommenen abgestuften Berechnung des Haushaltsführungsschadens nach Zeitabschnitten mit Erreichen der Volljährigkeit der 3 Kinder geht meines Erachtens ein weiterer Denkfehler einher. Das OLG führt aus: „Es muss hier also nach Zeitabschnitten (jeweils zum Eintritt der Volljährigkeit der Kinder) gerechnet werden. Bei Annahme eines Ausgangswertes von 40 Wochenstunden kann eine prozentuale Abstufung nach verbliebenen Kopfteilen erfolgen ...“²⁵. Diese Vorgehensweise begegnet größten Zweifeln selbst unter Berücksichtigung des weiten Spielraums von § 287 ZPO. Gerade weil an dieser Stelle einerseits verkannt wird, dass volljährige Kinder durchaus schadensersatzrechtlich dem Haushalt zugerechnet werden müssen, und unterstellt, eine entsprechende Substantiierung durch Anknüpfungstatsachen möglich wäre, ist mit konkreten Zahlen und nicht nach Kopfteilen²⁶ zu rechnen. Alternativ kann gerade in einem solchen Fall auf statistische Durchschnittswerte zurückgegriffen werden. Hier ist das Einfallstor für die Anwendung von Tabellenwerken. Der Tatrichter kann sich in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte solcher Erfahrungswerte bedienen²⁷. Die in diesem Fall anwendbare Tabelle 11 des Tabellenwerkes Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage weist für die nichterwerbstätige alleinerziehende Frau im 3-Personenhaushalt einen Arbeitszeitanteil von

46,7 Stunden pro Woche aus. (Das belegt im Übrigen die wohl nicht ganz korrekte Ausgangsschätzung, wonach 40 Stunden an Haushaltsführungstätigkeit von einer alleinerziehenden Mutter mit 3 minderjährigen Kindern aufgebracht wird.)

III. Stellungnahme und Anwaltsgebühren

Der scheinbar einfach gelagerte Sachverhalt, so wie er sich tagtäglich ereignet und zum Regulierungsgegenstand wird, weist bei gründlicher Betrachtung eine Vielzahl von Weichenstellungen, dogmatischen Hürden und damit ein hohes Haftungspotential auf. Man wird nicht sagen können, dass das vom OLG Köln ausgeurteilte Ergebnis das alleinige richtige ist. Die gerichtliche Schadensschätzung könnte jedoch an den Stellen der MdH, am Wochenbedarf für die gesamte Haushaltsführung und an der rein fiktiven Reduzierung des Haushaltes bei Erreichen der Volljährigkeit der 3 Kinder zu einer pekuniären Anspruchsverkürzung auf Seiten der Klägerin geführt haben. Das zeigt einmal umso mehr, dass die Spezialmaterie des Personen(groß)schadens nicht unterschätzt werden darf. Scheinbar einfach gelagerte Sachverhalte erweisen sich auf den zweiten Blick für die bearbeitenden Rechtsanwälte als außerordentlich haftungsträchtig. Gerade deshalb, weil Spezialkenntnisse unabdingbar sind und es für den Geschädigten um „alles“ geht, ferner sein finanzielles Wohl und Wehe im hohen 5-stelligen oder 6-stelligen Betrag von der professionellen oder eben nicht so professionellen Regulierung seines Schadensfalls abhängt, in deren Verlauf eine Vielzahl medizinischer Spezialgutachten mit einzubeziehen sind, ist die am Ende ausgeurteilte außergerichtliche Geschäftsgebühr mit dem Faktor 1,8 nach Nr. 2300 VV RVG deutlich untersetzt. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr, die vollumfänglich ausgeschöpft werden muss, wenn es um die Regulierung eines Personen(groß)schadens geht. Eine lediglich 1,8-fache Geschäftsgebühr wird weder dem großen Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes, noch dem erheblichen wirtschaftlichen Interesse am Ausgang der Angelegenheit für den Anspruchsteller nicht gerecht und berücksichtigt auch nicht, dass es sich vorliegend um eine Spezialmaterie auf dem juristischen Hochseil handelt. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 RVG liegen im Hinblick auf „Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit“ und der „Bedeutung der Angelegenheit“ für den Geschädigten vor, um eine 2,5 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abzurechnen.

²⁵ OLG Köln 12. 12. 2014, Az. I-19 U 39/14, 19 U 39/14 – zitiert nach juris Rdnr. 98

²⁶ Das hat nämlich nichts mit der oben zitierten Kopfteilrechtsprechung des BGH zu tun, die nur bei kongruenten Drittleistungen zum Haushaltsführungsschaden überhaupt Anwendung findet.

²⁷ BGH 3. 2. 2009, Az. VI ZR 183/08 zitiert nach juris, Rn 5

*